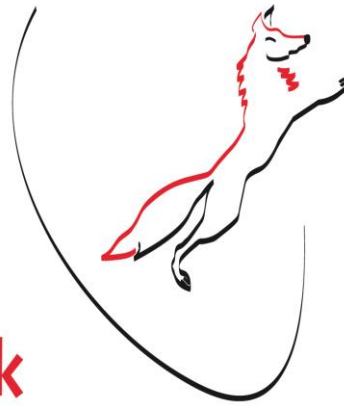


Gemeinde
5070 Frick



Musikschulreglement

Stand: 30.05.2024

REGLEMENT DER MUSIKSCHULE FRICK

Der Gemeinderat, gestützt auf die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 10. Juni 1983 und 6. Dezember 1991, erlässt folgendes Reglement:

Wenn zur sprachlichen Vereinfachung in diesem Reglement die männliche Form gebraucht wird, sind damit Personen beiderlei Geschlechts angesprochen.

Legende: O = gilt für Frick und angeschlossene Gemeinden,
 F = gilt nur für Frick,
 A = gilt nur für angeschlossene Gemeinden.

1. Allgemeines

11 Name, Zweck

- O 111** Unter der Bezeichnung „Musikschule Frick“ bietet die Einwohnergemeinde Frick Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht für Schüler der Volksschule und Schulentlassene in Ausbildung an.
- O 112** Die Musikschule Frick kann im Rahmen der bewilligten Ressourcen auch kostendeckende Kurse für Kinder im Vorschulalter sowie Schulentlassene und Erwachsene anbieten.
- O 113** Organisatorisch regelt die Musikschule sowohl den vom Kanton an der Oberstufe als auch den von der Gemeinde ergänzend angebotenen Instrumentalunterricht. Dieses Reglement ordnet allein die kommunalen Belange des Musikunterrichtes.
- O 114** Die Aufgabe der Musikschule Frick besteht darin, die Schüler zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll eine enge Beziehung zur Musik schaffen, die Pflege der Hausmusik anregen und über die Schule hinaus wirksam werden. (Siehe Leitbild)
- O 115** Gemeinden im Einzugsbereich der Bezirksschule können sich der Musikschule Frick anschliessen, sofern sie sich mit den für ihre Gemeinde zutreffenden Bestimmungen dieses Reglements einverstanden erklären.

12 Unterstellung

- O 121** Die Musikschule untersteht der Führung des Gemeinderats Frick im Rahmen der einschlägigen Reglemente und der bewilligten finanziellen Mittel.
- O 122** Das Organigramm ist im Anhang 2 ersichtlich.

13 Verbandsmitgliedschaft

- O 131** Die Musikschule Frick ist Kollektivmitglied des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) und des Verbandes Aargauer Musikschulen (VAM).
- O 132** Die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

14 Anschluss von Gemeinden

A 141 Der Anschluss von Gemeinden an die Musikschule Frick ist nur auf Beginn eines Schuljahres möglich.

A 142 Anschlussgesuche sind bis zum 15. Januar vor Beginn des Schuljahres an den Gemeinderat Frick zu stellen. Dem Gesuch ist ein Auszug aus dem Gemeindeversammlungsprotokoll beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die Gemeindeversammlung dem Beitritt zur Musikschule Frick zugestimmt hat.

A 143 Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Gemeinderats Frick.

A 144 Eine Gemeinde kann nur auf Ende eines Schuljahres den Austritt aus der Musikschule Frick erklären, sofern deren Gemeindeversammlung diesem Begehren zugestimmt hat. Der Austritt muss dem Gemeinderat Frick bis zum 15. Januar mitgeteilt werden.

2. Leitung

21 Schulleiter Musikschule

O 211 Der Schulleiter Musikschule wird vom Gemeinderat Frick nach den kantonalen Richtlinien für Schulleiter angestellt. Er leitet innerhalb des Schulleitungsteams die Musikschule.

O 212 Seine Aufgaben sind die fachliche und organisatorische sowie die pädagogische und künstlerische Leitung der Musikschule Frick nach Massgabe des Stellenbeschriebs und des Funktionendiagramms in Anhang 3.

O 213 Für die administrativen Arbeiten steht ihm das Musikschulsekretariat zur Verfügung. Das Personal des Musikschulsekretariats wird durch den Gemeinderat Frick angestellt.

O 214 Der Schulleiter Musikschule pflegt den Kontakt zu den angeschlossenen Gemeinden über deren Ortsschulleiter.

22 Ortsschulleiter

A 221 Jede angeschlossene Gemeinde bestimmt einen Ortsschulleiter. Er wird von seiner Gemeinde entschädigt.

A 222 Die Gemeinde regelt die Wahl, die Unterstellung und die weiteren erforderlichen personellen Angelegenheiten selbst.

A 223 Der Ortsschulleiter betreut den örtlichen Musikunterricht nach Massgabe des Stellenbeschriebs.

3. Instrumentallehrpersonen

- O 311** Die Anstellung der Instrumentallehrpersonen erfolgt durch den Gemeinderat Frick nach dem kantonalen Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) sowie dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL).
- O 312** Mit jeder Instrumentallehrperson wird je ein Anstellungsvertrag für den kommunalen sowie den kantonalen Teil (Wahlfach Instrumentalunterricht) abgeschlossen. Die beiden Verträge bilden eine nicht trennbare Einheit.
- O 313** Die Pflichten und Rechte der Instrumentallehrpersonen und Stellvertreter sind im Stellenbeschrieb geregelt.
- O 314** Die Versicherungen für den kommunalen Teil erfolgen nach den Bestimmungen der Gemeinde Frick. Die Lehrpersonen sind bei der Pensionskasse Musik und Bildung für die Altersvorsorge versichert.

4. Unterricht

41 Ort

- O 411** Der Unterricht wird in Frick und in den angeschlossenen Gemeinden erteilt.
- A 412** Der Unterricht erfolgt in den angeschlossenen Gemeinden bei einer Mindestzahl von Schülern nach Massgaben der Interessen der Schüler und der Musikschule.
- A 413** Jede der Musikschule angeschlossene Gemeinde stellt für den Unterricht unentgeltlich geeignete Räume, wenn möglich Schulräume, zur Verfügung, für deren Unterhalt sie selbst aufkommt. Ferner stellt sie Instrumente, die nicht zum Unterricht mitgenommen werden können (Klavier, Orff'sche Instrumente usw.) zur Verfügung. Klaviere sind regelmässig auf Kosten der angeschlossenen Gemeinden stimmen zu lassen.
- A 414** Der Ortsschulleiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Schulleiter Volksschule die Unterrichtsräumlichkeiten.

42 Pensen

- O 421** Das Schuljahr entspricht demjenigen der Volksschule und umfasst in der Regel 39 Schulwochen. Es gelten die Regelungen über die Ferien und die freien Tage der Schulen von Frick sowie die örtlichen Feiertage der angeschlossenen Gemeinden.
- O 422** Der Instrumentalunterricht findet an schulfreien Halb- oder Ganztagen statt, sofern es sich um Markttage oder Fortbildungstage der Lehrerschaft der Volksschule handelt.
- O 423** Der Unterricht umfasst pro Schuljahr mindestens 36 Lektionen. Vorbehalten bleiben Ziffer 421 und Ziffer 564 dieses Reglements.
- O 424** Die Pensen für jede Instrumentallehrperson und für jedes Instrumentalfach werden semesterweise aufgrund der Schülerzahlen durch den Schulleiter Musikschule festgelegt.

43 Instrumental- und Gesangsunterricht

- O 431** Der Instrumental- und Gesangsunterricht steht grundsätzlich allen Interessierten offen.
- O 432** Die untere Altersgrenze, die zum Besuch der einzelnen Kurse erforderlich ist, wird nach Rücksprache mit den jeweiligen Instrumentalfachgruppen durch den Schulleiter Musikschule festgesetzt.
- O 433** Über das Angebot entscheidet der Gemeinderat Frick
- O 434** Bei entsprechender Begabung kann der Schüler mit Zustimmung des Schulleiters Musikschule ein zweites Instrumentalfach belegen.
- O 435** Der Unterricht besteht in der Regel aus einer Lektion pro Schulwoche. Er beginnt spätestens in der zweiten Schulwoche des Schuljahres. Je nach Instrument wird Gruppen- oder Einzelunterricht angeboten. Die Lektionsdauer sowie Einzelheiten über den Instrumentalunterricht sind in Anhang 1a ersichtlich.
- O 436** Gemeinden können das Angebot in Anhang 1a beschränken oder erweitern. In Anhang 1b legt der Gemeinderat Frick das durch die Gemeinden minimal zu subventionierende Musikschulangebot fest.
- O 437** Gemeinden, die das Angebot beschränken oder erweitern, haben dies dem Schulleiter Musikschule bis 15. Januar mitzuteilen. Änderungen treten frühestens auf das neue Schuljahr in Kraft.

44 Ensembleunterricht

- O 441** Mit einem vielfältigen Ensembleangebot fördert die Musikschule Frick das Zusammenspiel. Der Ensembleunterricht ist eine Erweiterung und Ergänzung zum Instrumentalunterricht.

45 Veranstaltungen

- O 451** In Frick und den angeschlossenen Gemeinden werden regelmässig öffentliche Veranstaltungen wie Musizierstunden oder Konzerte durchgeführt. Sie dienen den Schülern zum Üben im öffentlichen Auftreten und geben Einblick in die Tätigkeit der Musikschule.
- O 452** Die Schüler können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.

5. Schüler und Eltern

51 Schüleraufnahme

- O 511** Der Eintritt ist in der Regel ~~nur~~ auf Beginn eines Schuljahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter Musikschule.
- O 512** Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule Frick ist davon abhängig, ob genügend Instrumentallehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Instrumentalfach, geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen und bei Gruppenunterricht genügend Anmeldungen vorliegen.

- O 513** Die Anmeldung erfolgt über das Musikschulsekretariat in Frick (Online-Formular).
- O 514** Anmeldungen sind erst gültig, wenn der Anmeldeprozess vollständig abgeschlossen ist.
- O 515** Anmeldeschluss für das kommende Schuljahr ist der 31. Mai.

52 Abmeldungen

- O 521** Abmeldungen sind auf Ende jedes Schuljahres möglich, in begründeten Ausnahmefällen auch auf Ende des ersten Semesters. Bei Austritt während des Semesters wird kein Schulgeld zurückerstattet, und die Wohngemeinde kann ihren Kostenanteil zusätzlich in Rechnung stellen (ausgenommen bei Wegzug).
- O 522** Abmeldungen erfolgen über die Instrumentallehrperson an das Musikschulsekretariat.
- O 523** Ohne rechtzeitige und vollständige Abmeldung bleibt der Schüler für das folgende Schuljahr angemeldet.
- O 524** Letzter Termin für Abmeldungen ist der 31. Mai. In Ausnahmefällen kann bis 1. Dezember ein schriftlich begründetes Gesuch für die Abmeldung auf Ende des ersten Semesters an den Schulleiter Musikschule gestellt werden.

53 Publikationen

- O 531** Anmelde- und Abmeldetermine werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Frick und auf der Homepage der Musikschule veröffentlicht.
- O 532** Die Veranstaltungen sowie weitere Informationen der Musikschule Frick werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und sind auf der Homepage abrufbar.
- O 533** Die Musikschule Frick hat die Erlaubnis, an öffentlichen Anlässen der Musikschule Frick erstellte Bild- und Tonaufnahmen für eine allfällige Publikation in Druckerzeugnissen und Online-Medien zu verwenden. Die Musikschule Frick sichert zu, dass keine Bild- und Tonaufnahmen verwendet werden, die sich nach pflichtgemäßem Ermessen und gemäss der naheliegenden Erwartung für betroffene Schüler nachteilig auswirken können oder gegen deren Verwendung sich Betroffene ausgesprochen haben.

54 Instrumente und Noten

- O 541** Die tragbaren Instrumente sind von den Eltern anzuschaffen. Die Instrumentallehrpersonen stehen beratend zur Seite.
- O 542** Die Kosten für Notenmaterial und weiteres persönliches Unterrichtsmaterial gehen zu Lasten der Schüler bzw. Eltern.
- O 543** Für Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten durch Schülerinnen und Schüler haften die Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

55 Lehrerzuteilung und Stundenplan

- O 551** Der Schulleiter Musikschule teilt die Instrumentallehrpersonen zu.
- O 552** Die Instrumentallehrpersonen erstellen den Stundenplan.
- O 553** So weit möglich werden Wünsche der Eltern um Zuteilung der Schüler zu bestimmten Instrumentallehrpersonen oder Wünsche für die Stundeneinteilung berücksichtigt. In Streitfällen entscheidet bei Ziffer 551 der Gemeinderat Frick, bei Ziffer 552 der Schulleiter Musikschule.

56 Schülerpflichten

- O 561** Die Instrumentalschüler sind verpflichtet, die belegten Instrumentalfächer gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen.
- O 562** Sie haben nach den Anweisungen ihrer Instrumentallehrpersonen regelmässig zu üben.
- O 563** Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, ist die Instrumentallehrperson rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend zu benachrichtigen. Die Absenz muss durch die Eltern schriftlich entschuldigt werden.
- O 564** Wegen mangelndem Interesse, Nichtbeachtung der Pflichten oder anderer wichtiger Gründe kann ein Schüler nach Rücksprache mit den Eltern auf Antrag der Instrumentallehrperson oder des Schulleiters Musikschule bzw. des Ortsschulleiters durch den Gemeinderat Frick ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss besteht kein Rückerstattungsanspruch auf bezahlte Elternbeiträge.

57 Schülerversicherung

- O 571** Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache der Schüler bzw. deren Eltern. Schülerunfälle, die sich auf dem Schulweg, dem Schulareal oder während des Unterrichts ereignen, sind direkt den privaten Versicherern zu melden.
- O 572** Die Schulunfallversicherung (gem. Verordnung über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Schulunfallversicherung, SAR 160.511) übernimmt Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Unfall stehen, wenn diese durch die obligatorischen Krankenversicherung nicht oder nur teilweise erstattet werden. Weiter gewährt die Unfallversicherung Leistungen im Todes- und Invaliditätsfall.
- A 573** Die angeschlossenen Gemeinden sorgen für die entsprechende Versicherung.

58 Eltern

- O 581** Die Eltern fördern nach Möglichkeit den Musikschulunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass die Schüler vorbereitet den Unterricht besuchen.
- O 582** Eltern können in Absprache mit der Instrumentallehrperson den Unterricht ihrer Kinder besuchen.
- O 583** Die Instrumentallehrpersonen pflegen den Kontakt zu den Eltern. Sie können Elternzusammenkünfte organisieren.

59 Schulordnung

- O 591** Die kommunalen Schulordnungen sind einzuhalten.

6. Finanzierung

61 Verwaltung

O 611 Der Finanzverwaltung Frick obliegen das Inkasso der Elternbeiträge der Schüler von Frick, der Beiträge der angeschlossenen Gemeinden, die Besoldung der Instrumentallehrpersonen aufgrund der Angaben des Schulleiters Musikschule und die Abrechnung mit den Versicherungen.

62 Mittelbeschaffung

O 621 Die Musikschule Frick wird finanziert durch:
a) Gemeindebeiträge
b) Elternbeiträge

O 622 Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. freiwillige Kollektengelder) und Spenden fließen in den Musikschulfonds, der von der Finanzverwaltung Frick verwaltet wird. Dieser Fonds steht der Musikschule für spezielle Bedürfnisse (Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial für Ensemblespiel usw.) ausserhalb des jährlichen Voranschlages zur Verfügung.

63 Kosten

O 631 Die Kosten für Instrumentalunterricht und Verwaltung der Musikschule Frick sind zu mindestens einem Drittel von den Gemeinden zu übernehmen.

O 632 Der Ensembleunterricht ist kostenlos.

O 633 Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht, so wird auf den subventionierten Betrag folgender Geschwisterrabatt gewährt:

bei 2 Kindern	20%
bei 3 und mehr Kindern	30%.

Für ein Zweitinstrument besteht kein Anspruch auf Geschwisterrabatt.

F 634 Bei Wegzug, längerer Krankheit oder Unfall kann die Finanzverwaltung Frick auf Antrag des Schulleiters Musikschule einen Teil des Schulgeldes zurückerstatten.

F 635 Für Schulentlassene in Ausbildung mit Wohnsitz in Frick werden die Kosten für den Unterricht und die Verwaltung der Musikschule je hälftig auf die Eltern und die Gemeinde Frick aufgeteilt.

A 636 Die Kosten für die Schüler der angeschlossenen Gemeinden sind voll durch Gemeindebeiträge zu decken.

A 637 In den angeschlossenen Gemeinden muss der Gemeindeanteil für den Instrumentalunterricht bei Volksschülern ebenfalls mindestens einen Drittel betragen. (Einschränkung siehe Ziffer 436).

O 638 Die Beiträge der angeschlossenen Gemeinden sind so festzulegen, dass ein angemessener Anteil an die Verwaltungskosten eingeschlossen ist.

A 639 Die angeschlossenen Gemeinden haben das Recht, in die Finanzen der Musikschule Frick Einsicht zu nehmen.

7. Rechtsmittel

O 711 Gegen Entscheide des Schulleiters Musikschule (z.B. Lehrerzuteilung, Stundenplan, etc.) kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Frick Beschwerde geführt werden.

8. Schlussbestimmungen

81 Reglementsänderung

O 811 Änderungen des Reglements bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats Frick. Die angeschlossenen Gemeinden werden vorgängig orientiert.

A 812 Reglementsänderungen sind den angeschlossenen Gemeinden nach vorgängiger Absprache mitzuteilen.

A 813 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen des Musikschulreglementes oder der Anhänge 1 und 2 als ungültig oder nicht durchsetzbar betrachtet werden, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

9. Inkrafttreten

O 911 Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 27. Dezember 1999 sowie das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer vom 13. April 1992. Im Hinblick auf die neuen Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule erfolgten diverse Anpassungen, die per 01.01.2022 in Kraft treten.

Frick, 19. Februar 2007 / im Juni 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Daniel Suter



Der Gemeindeschreiber

Michael Widmer



ANGEBOT DER MUSIKSCHULE FRICK

Schuljahr 2024/25

Instrumentalfächer

subventioniert ab 2. Primarklasse:

Afrikanische Trommel	Elektrobass	Klavier	Saxofon
Akkordeon	Euphonium	Kontrabass	Schlagzeug
Blockflöte (Sopran ☺)	Fagott, Fagottino	Kornett	Schwyzerörgeli
Alt, Tenor, Bass)	Gitarre ☺	Marimba/Xylophon	Traversflöte
		Oboe	Trommel ☺
Bratsche	Horn	Orchesterschlagzeug	Trompete
Cello	Klarinette	Posaune, Altposaune	Ukulele
Cembalo	Klassische Gitarre	Querflöte	Violine

Nach mindestens 2 Jahren Grundausbildung auf Klavier bzw. Gitarre

subventioniert ab 4. Primarklasse

Kirchenorgel	Sologesang
Elektrogitarre	

In der Regel wird Einzelunterricht erteilt. Bei ☺ ist auch Gruppenunterricht möglich.

Gruppenkurse ohne Gemeindebeiträge und ohne Geschwisterrabatt!

Eltern/Kind-Singen für Kinder von 1 ½ - 4 Jahren	Rhythmik/Musik für Kinder von 4 bis 6 Jahren
Afrikanische Trommel (ab 6 Jahren)	6-Ton-Flöte (2. Kindergarten, 1. Klasse)

Ensembleunterricht

Für Schüler, Schulentlassene und Erwachsene besteht ein vielfältiges Ensembleangebot. Das Musikschulsekretariat erteilt Auskunft.

Lektionen

Gruppenkurse:	gemäss Kursbeschreibung
Gruppenunterricht:	wöchentlich 50 Minuten bei 3 Schüler, 35 Minuten bei 2 Schüler
Einzelunterricht:	25, 30, 35 oder 40 Minuten pro Woche, 25, 35, 45 oder 50 Minuten 14täglich Einstiegslektion: 15 x 25 Min. pro Semester

Alle aktuellen Informationen sind zu finden unter www.musikschulefrick.ch

Schulgelder

- Die aktuellen Schulgelder sind auf der Webseite aufgeschaltet unter Anmeldungen/Schulgelder.
- Folgende Gemeinden sind der Musikschule Frick angeschlossen und beteiligen sich mit je 50% Subventionsbeitrag an den Schulgeldern:
Böztal (Bözen, Effingen, Elfingen, Hornussen), Densbüren, Eiken, Frick, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Oberhof, Oeschgen, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen
- Subventionsbeschränkungen siehe Anhang 1 b.
- Gruppenkurse werden nicht subventioniert.

Für die Gemeinde Frick gilt zusätzlich:

- Das Schulgeld für in Frick wohnhafte Musikschüler wird bei Semesterbeginn durch die Finanzverwaltung Frick mit Rechnung erhoben. Familien von Frick, denen das Schulgeld eine zu hohe finanzielle Belastung verursacht, kann der Gemeinderat auf Antrag des Schulleiters Musikschule eine Reduktion gewähren.

Gültig ab 1. August 2024

Anhang 1b

MINDESTANGEBOT DER GEMEINDEN

Die Gemeinden Gipf-Oberfrick, Oeschgen und Wittnau subventionieren gemäss Ziffer 436 des Reglements nur folgendes Mindestangebot:

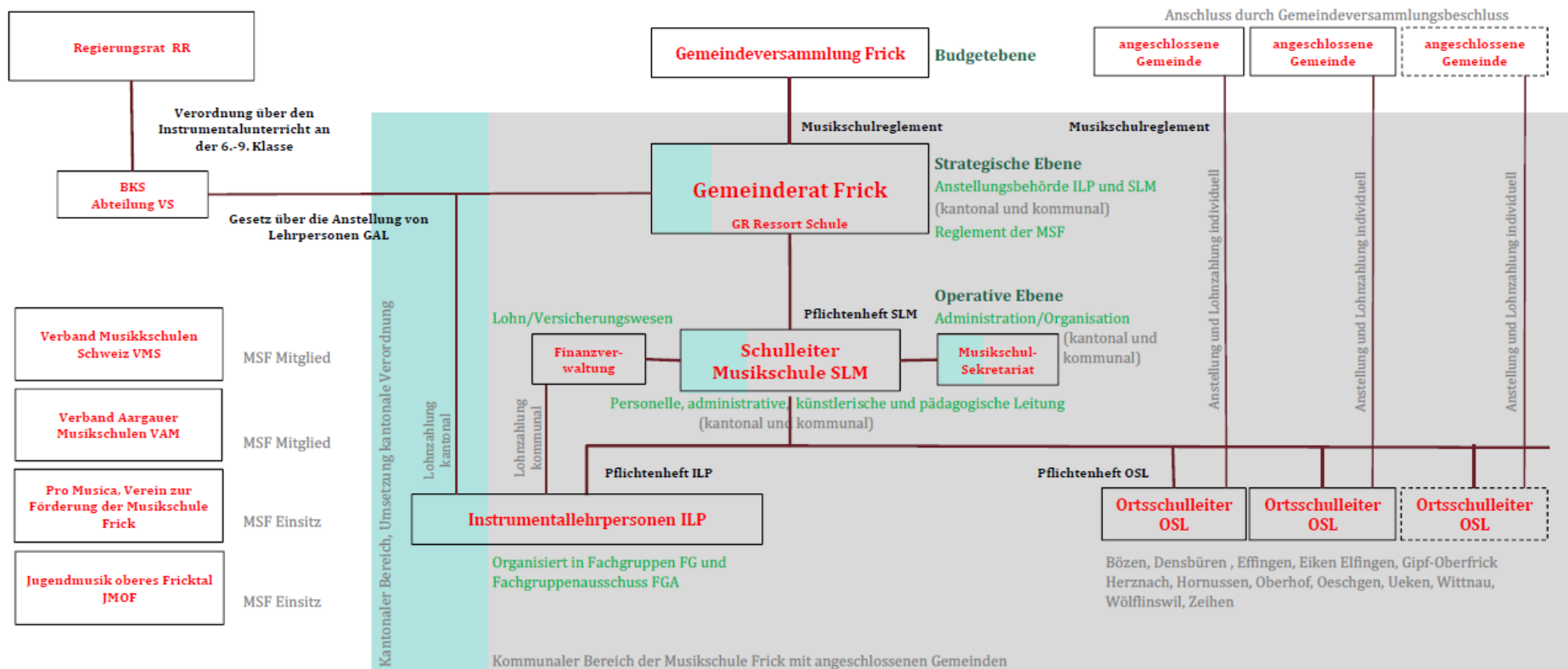
- 25 Minuten Lektion
- Zweitinstrument ab 6. Klasse
- Instrumentenkanon gemäss Anhang 1a

Gültig für Schuljahr 2024/25

Anhang 2

Organigramm Musikschule Frick MSF

mit rechtlichen Grundlagen



Anhang 3

Funktionendiagramm Musikschule Frick

Stand 19.8.2022

für die unter "5" im Organisations, Kompetenz- und Delegationsreglement Schule Frick erwähnten Konzepte und Prozesse		Gemeinderat	Schulgemeinderat	Angeschlossene Gemeinden	Schulleiter Musikschule SLM	Sekretariat Musikschule	Ortsschulleiter OSL	Instrumentallehrpersonen ILP
G = Genehmigung (formeller Entscheid) V = Verantwortung für die operative Durchführung und Qualitätskontrolle M = zwingende Mitarbeit und ggfs. operative Durchführung O = Orientierung (muss zwingend informiert werden)								
G.M.1	Musikschulreglement	G		O	V	M	M	M
G.M.2	Leitbild Musikschule	G		O	V	M	M	M
O.M.01	Regelung Dienstaltersgeschenk für die kommunale Anstellung der Instrumentallehrpersonen an der Musikschule Frick	O			G/V			
O.M.02	Regelung und Handhabung Unterrichtsausfälle				G/V			M
O.M.03	Einsatz einer externen Stellvertretung für den Instrumentalunterricht				G/V	M		M
O.M.04	Pausenregelung Instrumentalunterricht				G/V	M		M
O.M.05	5-Minuten-Regelung				G/V	M		M
O.M.06	Personalrekrutierung		O	O	G/V	M		M
O.M.07	Bewerbungsprozess		O	O	G/V	M		M
O.M.08	Stellenbeschriebe		O	O	G/V	M		M
O.M.09	Umsetzung Jahresarbeitszeit (Berechnungsmodul Teilzeit)				G/V			M
O.M.10	Begabungsförderung (Umsetzung kantonale Regelung Begabungsförderung im musikalischen Bereich)				V			M
O.M.11	Korrepetition				G/V	M		M
O.M.12	Schülerbetreuung bei Konzerten in den angeschlossenen Gemeinden				G		V	M
O.M.13	Pensionierung von Instrumentallehrpersonen an der Musikschule Frick		O		G/V			
O.M.14	Regelung und Handhabung Musikschulfonds		G		V			